

Sammeländerungssatzung zur Anzahl der prüfenden Kommissionsmitglieder im Eignungsfeststellungsverfahren der Bachelorstudiengänge an der Technischen Universität München

Vom 30. Juli 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 7 Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

Präambel

Mit der vorliegenden Sammeländerungssatzung soll in allen Eignungsfeststellungsverfahren die Anzahl der prüfenden Kommissionsmitglieder konkret geregelt werden.

§ 1

Die nachfolgend genannten Satzungen der Technischen Universität München werden wie folgt geändert:

1. In der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften an der Technischen Universität München vom 15. Mai 2019 wird in § 6 Abs. 2 Satz 2 das Wort „mindestens“ gestrichen.
2. In der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Biochemie an der Technischen Universität München vom 14. Mai 2020 wird in § 6 Abs. 2 Satz 2 das Wort „mindestens“ gestrichen.
3. In der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität München vom 18. Mai 2020 wird in § 6 Abs. 2 Satz 2 das Wort „mindestens“ gestrichen.
4. In der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Technischen Universität München vom 15. Mai 2019 wird in § 6 Abs. 2 Satz 2 das Wort „mindestens“ gestrichen.
5. In der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Informatik: Games Engineering an der Technischen Universität München vom 14. Mai 2018, geändert durch Satzung vom 16. März 2020, wird in § 6 Abs. 2 Satz 2 das Wort „mindestens“ gestrichen.
6. In der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Ingenieurwissenschaften (Engineering Science) an der Technischen Universität München vom 3. Juli 2017, zuletzt geändert durch Nr. 2 der Sammeländerungssatzung zur Änderung der Bewerbungsfristen an der Technischen Universität München vom 19. Juni 2019, wird in § 6 Abs. 2 Satz 2 das Wort „mindestens“ gestrichen.
7. In der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Maschinenwesen an der Technischen Universität München vom 14. Mai 2018 wird in § 6 Abs. 2 Satz 2 das Wort „mindestens“ gestrichen.

8. In der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie an der Technischen Universität München vom 1. April 2010 wird in § 6 Abs. 2 Satz 2 das Wort „mindestens“ gestrichen.
9. In der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft sowie den Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft (66 %) an der Hochschule für Politik München an der Technischen Universität München vom 13. Mai 2016 wird in § 6 Abs. 2 Satz 2 das Wort „mindestens“ gestrichen.
10. In der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an der Technischen Universität München vom 12. Mai 2020 wird in § 6 Abs. 2 Satz 2 das Wort „mindestens“ gestrichen.
11. In der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaft an der Technischen Universität München vom 14. Mai 2020 wird in § 6 Abs. 2 Satz 2 das Wort „mindestens“ gestrichen.
12. In der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München vom 14. Mai 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. April 2020, wird in § 6 Abs. 2 Satz 2 das Wort „mindestens“ gestrichen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2020 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung für alle Studierenden, die sich für das Wintersemester 2020/2021 bewerben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 15. Juli 2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 30. Juli 2020.

München, 30. Juli 2020

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. Juli 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juli 2020.